

Kapitel 4: Zusammen leben



45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in: Antonia Schwarz (KV Berlin-Kreisfrei)

Änderungsantrag zu GSP.Z-01

Von Zeile 394 bis 395 einfügen:

muss sichergestellt sein, dass alle Menschen die Leistungen erhalten, die sie benötigen, und die anfallenden Kosten auch stemmen können. Pflege darf kein Armutsrisiko sein. Deshalb wollen wir auch eine Reform der Pflegeversicherung, die eine Begrenzung des Eigenanteils vorsieht. Selbstbestimmtes Wohnen bei der Pflege darf nicht vom Geldbeutel abhängig sein. Deshalb muss der sogenannte Kostenvorbehalt bei Leistungen der Eingliederungshilfe wie auch bei der "Hilfe zur Pflege" bei ambulanten Wohnformen gegenüber stationären Einrichtungen aufgehoben werden.

Begründung

Wenn die stationäre Pflege in Heimen teurer ist als bei selbstbestimmten ambulanten Wohnformen, scheidet das selbstbestimmte Wohnen oft an dem Kostenvorbehalt. Dies betrifft auch ambulante Wohnformen für psychisch beeinträchtigte Menschen.

weitere Antragsteller*innen

Gerhard Delfs (KV Hamburg-Eimsbüttel); Eckhard Heumeyer (KV Hamburg-Wandsbek); Reinhard Bayer (KV Gießen); Bernd Gosau (KV Bremen-Mitte); Detlef Meyer zu Heringdorf (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Elsa Nickel (KV Bonn); Horst-Dieter Witt (KV Ludwigslust-Parchim); Christa Möller (KV Hamburg-Wandsbek); Evelyn Meyer (KV Fürth-Land); Carin Walther (KV Bodenseekreis); Ruth Alpers (KV Harburg-Land); Uwe Petersen (KV Bodenseekreis); Marianne Michael-Fränzel (KV Rhein-Kreis-Neuss); Harald Damskis (KV München); Christian Hajduk (KV Alb-Donau); Evelyn Thies (KV Ulm); Manfred Thiel (KV Harburg-Land); Delphine Scheel (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Christa Zöllner-Haberbosch (KV Biberach); sowie 1 weitere Antragsteller*in, die online auf Antragsgrün eingesehen werden kann.